

SZ_GERICHTE BEK 2018 135 vom 21. Januar 2019

SZ Gerichte, 2019-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2018_135

FR: SZ_GERICHTE BEK 2018 135 du 21 janvier 2019

IT: SZ_GERICHTE BEK 2018 135 del 21 gennaio 2019

Regeste

Arrest/Arresteinsprache | Arrest

Erwägungen

E. 1

Der Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe hiess am 20. August 2018 eine Einsprache des Gesuchsgegners gut und hob den am 15. Dezember 2017 gestützt auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG erlassenen Arrest über dessen Lie- genschaft GB-Nr. xx, Grundbuch Feusisberg, in Schindellegi (Vi-act. II) auf. Die Gesuchstellerin beschwert sich dagegen rechtzeitig beim Kantonsgericht. Sie beantragt, die Verfügung des Einzelrichters aufzuheben und den erlasse- nen Arrest zu bestätigen, eventualiter die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Gesuchsgegner verlangt mit Beschwerdeant- wort vom 17. September 2017, die Beschwerde sei abzuweisen (KG-act. 7). Die Verfahrensleitung wies das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wir- kung ab (KG-act. 8). Die Beschwerdeführerin liess sich nochmals am 5. Okto- ber 2018 vernehmen (KG-act. 9 f.).

E. 2

Der Einzelrichter begründete seinen Entscheid (unbeanstandet gestützt auf Art. 271 Abs. 3 SchKG und das IPRG) damit, dass im russischen Verfah- ren die gehörige und rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks – eine Einladung des Beschwerdegegners zu dem Organisati- onsgespräch vom 24. November 2014 (KB 35) – nicht nachgewiesen sei. Da- her verstosse das rechtskräftige, in Abwesenheit des Beschwerdegegners (KB 25) ergangene Urteil des russischen Bezirksgerichts Meschchanskij vom

E. 4

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Aus- gang ist die unterliegende Beschwerdeführerin prozesskostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO, Art. 48 und 61 GebV SchKG und §§ 2, 6 und 12 GebTRA);-

Kantonsgericht Schwyz 8 beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.